



Botschaft
der Bundesrepublik Deutschland
Bukarest

Postanschrift:
Str. Cpt. Av. Gheorghe Demetriade 6-8
011849 Bukarest/Rumänien
Internet:
info@bukarest.diplo.de
Telefon (+40) 21 202 98 30
Telefax (+40) 21 202 97 31

Merkblatt zum Namensrecht

Stand: April 2018 /bi/rm

Haftungsausschluss

Alle Angaben in diesem Merkblatt beruhen auf den Erkenntnissen und Erfahrungen der Botschaft zum Zeitpunkt der Abfassung des Merkblatts. Für die Vollständigkeit und Richtigkeit, insbesondere wegen zwischenzeitlich eingetretener Veränderungen, kann keine Gewähr übernommen werden.

1. Namensführung der Ehegatten bei Eheschließung in Rumänien

Wird die Ehe vor einem rumänischen Standesbeamten geschlossen und erklären die Ehegatten dabei, einen gemeinsamen Ehenamen führen zu wollen, so kann dieser für den deutschen Rechtsbereich nur übernommen werden, wenn es sich bei dem gewählten Namen um den Geburtsnamen des Mannes oder der Frau handelt.

Entscheiden sich die Ehegatten für einen Doppelnamen, gilt dieser zunächst nicht für den deutschen Rechtsbereich. Durch Wahl des rumänischen Rechts und Abgabe einer entsprechenden Namensklärung beider Ehegatten gemeinsam, wird der bei Eheschließung in Rumänien gewählte Name auch für den deutschen Rechtsbereich wirksam. Zuständig für die Entgegennahme der Namensklärung ist der deutsche Standesbeamte. Die Erklärung kann auch in der Deutschen Botschaft erfolgen.

Bei Aufenthalt der Ehegatten im Ausland kann die Namensklärung bei einer deutschen Auslandsvertretung beglaubigt werden. (Gebühr: 25,00 Euro in RON zum Tageskurs der Botschaft). Diese leitet die Erklärung an das zuständige Standesamt in Deutschland weiter. Die Namensklärung wird mit Zugang dort wirksam.

Über die Namensführung kann das Standesamt eine kostenpflichtige Bescheinigung für die Ehegatten ausstellen. Dies ist bei der Abgabe der Erklärung in der Deutschen Botschaft in Bukarest zu beantragen.

Führen die Ehegatten einen gemeinsamen Ehenamen und möchte der Ehepartner, dessen Name nicht Ehename geworden ist, seinen vor der Eheschließung geführten Namen dem Ehenamen voranstellen oder anhängen, kann er dies auch anhand einer Namensklärung veranlassen.

2. Namensführung bei Kindern verheirateter Eltern

Führen die Eltern des Kindes für den deutschen Rechtsbereich einen gemeinsamen Ehenamen, so erhält das Kind diesen automatisch als Geburtsnamen. Eine Namensklärung ist nicht erforderlich. Als Nachweis dient die Heiratsurkunde, Namensklärung oder ein Auszug aus dem Familienbuch.

Führen die Eltern keinen Ehenamen, so müssen sie durch eine gemeinsame Erklärung den Geburtsnamen des Kindes bestimmen. Zur Wahl stehen jeweils der Geburtsname oder der zur Zeit der Erklärung geführte Name eines Elternteils.

3. Namensführung bei Kindern nicht miteinander verheirateter Eltern

Sind beide Elternteile in der rumänischen Geburtsurkunde eingetragen, müssen die Eltern durch **gemeinsame Erklärung** den Geburtsnamen des Kindes bestimmen.

Zu den Zuständigkeiten und den Gebühren s. die Ausführungen unter Punkt 1.

Die Namensklärung für den deutschen Rechtsbereich, die von der Deutschen Botschaft in Bukarest vorbereitet und von beiden sorgeberechtigten Eltern unterschrieben wird, ist unwiderruflich.

Die Namensbestimmung kann gleichzeitig mit der Geburtsanzeige vorgenommen werden. Der in der Namensklärung für das Kind bestimmte Name wird dann in die deutsche Geburtsurkunde eingetragen.

Weitere Fragen, auch zur Vereinbarung eines Termins bei der Botschaft, richten Sie bitte an info@bukarest.diplo.de.